



Sie bzw. er kann

- ⇒ eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Schlichtungs- / Sühneversuchs beantragen,
- ⇒ mit der Bescheinigung über die Erfolglosigkeit Klage bei dem zuständigen Amtsgericht erheben,
- ⇒ die Kosten des Schlichtungsverfahrens als Teil der Gerichtskosten geltend machen.

Bezüglich der Aufgaben und sachlichen sowie örtlichen Zuständigkeit des Schiedsamtes können Sie sich im Internet unter www.schiedsamt.de über den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.-BDS- und über die BDS-Landesvereinigung Rheinland-Pfalz unter www.bds-rheinland-pfalz.de informieren. Sie finden hier umfassende Informationen über das Schiedsamt in Rheinland-Pfalz. Ein Verzeichnis aller in Rheinland-Pfalz tätigen Schiedsfrauen und Schiedsmänner besteht zur Zeit im Internet noch nicht.

Auskünfte darüber erhalten Sie über die Vorsitzenden der Bezirksvereinigungen oder unter www.bds-rheinland-pfalz.de/bezirksvereinigungen; darüber hinaus bei den für Sie zuständigen Kommunalverwaltungen und Amtsgerichten.

Auch auf der Homepage vieler Städte und Verbandsgemeinden finden Sie Hinweise auf das Schiedsamt. Besuchen Sie die Internetseiten Ihres Wohnortes.

Für eine schnelle und sachgerechte Bearbeitung Ihres Anliegens empfehlen wir Ihnen, das für Sie zuständige Schiedsamt aufzusuchen.

Polizeidienststelle:

Ihr zuständiges Schiedsamt ist:	
Schiedsamtsbezirk:	
Schiedsperson:	
Anschrift der Schiedsperson:	
Telefon:	

Herausgeber:

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. –BDS-
Postfach 10 04 52, 44704 Bochum, Tel. 0234/ 588 97 0

E-mail: info@bdsev.de

Internet: <http://www.schiedsamt.de>

Stand: 24. April 2005

**BUND
DEUTSCHER
SCHIEDSMÄNNER und
SCHIEDSFRAUEN**



DAS SCHLICHTUNGSVERFAHREN VOR DEM SCHIEDSAMT

NACH DEN BESTIMMUNGEN DER SCHIEDSAMTSORDNUNG
RHEINLAND-PFALZ (SCHORP)

**BÜRGERINFORMATION
ZUR
AUSLAGE
BEI
POLIZEIDIENSTSTELLEN**

*Bearbeitet von
Jürgen Hupperts
Schiedsmann in Monheim
Stellv. Bundesschriftführer des BDS*

Heft Nr. 3 G

*überarbeitet von Wendelin Eller
Schiedsmann in Höhr-Grenzhausen*



- ◆ Das Schiedsamt
 - ◇ ist ein Ehrenamt
 - ◇ dient der vorgerichtlichen Streitschlichtung
 - ◇ ist Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) - § 2 Schiedsamtordnung Rheinland-Pfalz
- ◆ Die Schiedspersonen sind in Rheinland-Pfalz Ehrenbeamte des Landes.

Bei einem Streit oder anderen Vorfällen, welche die Rechte eines Einzelnen oder einer Gruppe von Menschen verletzen, geht der Bürger zur Polizei.

Diese muss aufgrund eines entsprechendem Wunsches/ eines entsprechenden Antrages der Bürgerin/ des Bürgers eine Anzeige aufnehmen. Sie wird diesen Vorgang der zuständigen Staatsanwaltschaft zuleiten.

Die Staatsanwaltschaft prüft in **Strafsachen** das **öffentliche Interesse**. Oft verneint sie **bei Privatklagedelikten im Sinne des § 374 StPO das öffentliche Interesse, verfolgt die Anzeige nicht weiter und stellt das Verfahren ein und wird ggf. auf den Privatklageweg verweisen.**

Konkret bedeutet das, dass für nachstehend genannte **strafrechtliche Fälle**, bei denen es sich um **Privatklagedelikte** handelt, ein besonderes vorgerichtliches Güteverfahren vorgeschrieben ist, das im Schiedsamt durchgeführt werden kann.

- Hausfriedensbruch § 123 StGB
- Beleidigung § 185 und 189 StGB
- leichter vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung § 223 und 229 StGB
- Bedrohung § 241 StGB
- Sachbeschädigung § 303 StGB
- Verletzung des Briefgeheimnisses § 202 StGB

Darüber hinaus können auch **bürgerliche Rechtsstreitigkeiten**, insbesondere **vermögensrechtliche Streitigkeiten** sowie Streitigkeiten nach dem **Rheinland-Pfälzischen Nachbarrecht** beim Schiedsamt geschlichtet werden.



Allerdings besteht bei dieser Art von Rechtsstreitigkeiten in Rheinland-Pfalz - anders als in strafrechtlichen Delikten - **keine Erscheinenspflicht** der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners.

D.h. für den Fall, dass der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin in dem von der zuständigen Schiedsperson anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung ausbleibt, wird angenommen, dass sie bzw. er sich auf den Sühneversuch nicht einlassen will.

Zuständig ist in allen genannten Fällen das Schiedsamt, in dessen Bezirk die Antragsgegnerin bzw. der Antragsgegner wohnt.

Die Streitschlichtung/ das Sühneverfahren beginnt mit dem Antrag auf Durchführung eines Sühneversuches. Der Antrag kann schriftlich auch von einem Rechtsanwalt gestellt werden. Die gängigste Form des Antrags ist aber die Niederschrift bei der Schiedsperson.

Bei der Antragstellung hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen voraussichtlich die Kosten deckenden Vorschuss (35 - 45 €) an das Schiedsamt zu zahlen.

Die Kosten setzen sich zusammen aus der Verfahrensgebühr bzw. der Vergleichsgebühr zuzüglich der Auslagen der Schiedsperson (Porto, Telefon, Schreibgebühren u. Wegegeld). Wer von den beiden Parteien letztendlich die Kosten des Verfahrens trägt, ergibt sich aus dem Ergebnis der Schlichtungsverhandlung. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bleibt dem Schiedsamt gegenüber immer kostenpflichtig.

Die Schiedsperson führt die Sühneverhandlung auf der Grundlage der Schiedsamtordnung des Landes Rheinland-Pfalz (SchO) unparteiisch durch.

In einer mit großem Einfühlungsvermögen mit den Streitenden geführten Verhandlung wird die Schiedsfrau bzw. der Schiedsman versuchen, den Streit beizulegen und den Parteien einen Vergleichsvorschlag zu unterbreiten.

Wird eine Einigung erzielt, protokolliert die Schiedsperson den Vergleich. Dieser muss von den streitenden Parteien und der Schiedsperson unterschrieben werden.

Es handelt sich dann – wie bei einem gerichtlichen Abschluss – um einen rechtlichen Titel, aus dem 30 Jahre lang vollstreckt werden kann, soweit entsprechende Verpflichtungen vereinbart wurden.

Für den Fall, dass keine Einigung erzielt wird, hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller folgende Möglichkeiten: